

Steuergesetz

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. November 2007¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Gegenstand

¹ Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) Liegenschaftensteuer;
- c) Handänderungssteuer;
- d) Grundstückgewinnsteuer;
- e) Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen.
- f) Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) sowie des kantonalen Steuergesetzes (KStG) sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Der Gemeinderat legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

¹ Genehmigung durch die Regierung am 28. Oktober 2008 (Prot. Nr. 1417); in Kraft seit dem 1. Januar 2009

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

2. Handänderungssteuer

Art. 4¹ Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2.0 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6-8²

Art. 9³ Steuersatz

Die Steuer beträgt:

- a) für den Stamm der Eltern 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10⁴

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 30. November 2014; von der Regierung genehmigt am 16. Dezember 2014 und vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2015 (SRB.2015.6) auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

³ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- c) über die Gewährung einer Vergütung an Steuerbezugsvereine und ähnliche Organisationen, welche eine rechtzeitige und vollständige Steuerzahlung für eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen gewährleisten.

Art. 12¹ Dienststelle Finanzen und Steuern

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Dienststelle Finanzen und Steuern, soweit die Stadt Chur hierfür zuständig ist.

² Die Dienststelle Finanzen und Steuern ist überdies für den Vollzug der der Stadt Chur durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

2. Bezug

Art. 13² Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

Art. 14¹ Zahlungsfrist

¹ Die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftensteuern sind in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer für juristische Personen ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 15² Steuererlass / administrative Abschreibungen

Über Erlassgesuche entscheidet:

- a) die Dienststelle Finanzen und Steuern bis zum Betrag von Fr. 1'000.– pro Jahr;
- b) das zuständige Departement bis zum Betrag von Fr. 10'000.– pro Jahr;
- c) der Stadtrat für darüber hinausgehende Beträge.

Über administrative Abschreibungen entscheidet:

- a) die Dienststelle Finanzen und Steuern bis zum Betrag von Fr. 10'000.– pro Jahr;
- b) das zuständige Departement für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung**Art. 16**

Die Entschädigung für die bezogenen Steuern beträgt für die katholische und die evangelischen Kirchgemeinden sowie für die Landeskirchen je 2 Prozent.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17¹ Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 30. November 2014; von der Regierung genehmigt am 16. Dezember 2014 und vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2015 (SRB.2015.6) auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt